



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2013
(OR. en)**

8035/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0075 (NLE)**

**ENV 255
ENT 91
ONU 31
OC 178**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) hinsichtlich des Vorschlags zur Änderung der Anlagen A und B zu vertretenden Standpunkts

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19.4.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union
auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien
des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP)
hinsichtlich des Vorschlags zur Änderung der Anlagen A und B zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. November 2004 wurde das Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden "Übereinkommen") im Namen die Europäischen Gemeinschaft durch den Beschlusses 2006/507/EG des Rates¹ genehmigt.
- (2) Die Union hat die Verpflichtungen des Übereinkommens mit der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe² (im Folgenden "POP-Verordnung") in Unionsrecht umgesetzt.
- (3) Die Union tritt nachdrücklich dafür ein, unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips in die Anlagen A, B und/oder C des Übereinkommens schrittweise weitere Stoffe aufzunehmen, die die Kriterien für die Einstufung als persistente organische Schafstoffe (POP) erfüllen, damit die Ziele des Übereinkommens erreicht werden und die auf dem 2002 in Johannesburg abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung von allen Regierungen gemachte Zusage, die schädlichen Wirkungen von Chemikalien bis 2020 auf ein Mindestmaß zu verringern, erfüllt wird.
- (4) Gemäß Artikel 22 des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien (COP) Beschlüsse zur Änderung der Anlagen A, B und C des Übereinkommens treffen. Diese Beschlüsse treten ein Jahr nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer die Änderung mitgeteilt hat, ausgenommen für die Vertragsparteien des Übereinkommens (im folgenden "Vertragsparteien"), die ihre Nichtannahme notifiziert haben.

¹ ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1.

² ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7.

- (5) Nachdem Norwegen im Jahr 2008 Hexabromcyclododecan¹ (HBCDD oder HBCD für die Aufnahme vorgeschlagen hatte, hat der im Rahmen des Übereinkommens eingesetzte Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe (im Folgenden "POP-Überprüfungsausschuss") nun seine Arbeit zu HBCDD beendet. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass HBCDD die Kriterien des Übereinkommens für die Aufnahme in dessen Anlage A erfüllt. Es wird erwartet, dass die COP auf ihrer sechsten Tagung die Aufnahme von HBCDD in Anlage A des Übereinkommens beschließen wird.
- (6) HBCDD wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 143/2011 der Kommission² in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)³ aufgenommen. HBCDD unterliegt daher dem Zulassungsverfahren im Rahmen der genannten Verordnung und das Inverkehrbringen und die Verwendung von HBCDD sind ab August 2015 verboten, es sei denn, einer bestimmten Person wurde eine Genehmigung für einen bestimmten Verwendungszweck erteilt. Nach Artikel 22 des Übereinkommens müssten die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls bis dahin notifizieren, dass sie die Änderung, mit der HBCDD in Anlage A des Übereinkommens aufgenommen wird, nicht annehmen, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Da sich HBCDD weiträumig in der Umwelt verbreiten kann, würde ein weltweiter Ausstieg aus der Verwendung dieses Stoffes größere Vorteile für die Unionsbürger haben als ein Unionsweiter Ausstieg im Rahmen von REACH.

¹ Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 25637-99-4), 1,2,5,6,9,10-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 3194-55-6) und seine wichtigsten Diastereomere Alpha-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 134237-50-6), Beta-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 134237-51-7) und Gamma-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 134237-52-8).

² ABl. L 44 vom 18.2.2011, S. 2.

³ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

- (7) Der POP-Überprüfungsausschuss empfiehlt die Aufnahme von HBCDD in das Übereinkommen mit spezifischen Ausnahmeregelungen für die Herstellung und Verwendung von HBCDD in expandiertem Polystyrol (EPS) und in extrudiertem Polystyrol (XPS) in Gebäuden. Diese Anwendungen entsprechen der überwiegenden Mehrheit der Verwendungen von HBCDD in der Union. Etwa drei bis fünf Jahre sind erforderlich, um ausreichende Kapazitäten für den Ersatz von HBCDD in der Union aufzubauen. Die Union sollte daher die vorgeschlagenen spezifischen Ausnahmeregelungen auf der sechsten Tagung der COP unterstützen.
- (8) Der POP-Überprüfungsausschuss stellt fest, dass im Falle der Aufnahme von HBCDD in Anlage A des Übereinkommens abfallwirtschaftliche Maßnahmen im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens sicherstellen würden, dass Produkte und Gegenstände, die HBCDD enthalten, so entsorgt werden, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder auf andere Weise umweltgerecht entsorgt werden.
- (9) Dem POP-Überprüfungsausschuss ist bewusst, dass es schwierig ist, zu erkennen, welche Materialien HBCDD enthalten. Auch ist der POP-Überprüfungsausschuss sich bewusst, dass es vorkommt, dass expandiertes EPS und XPS wiederverwertet werden; es würde somit der Durchführung von Artikel 6 des Übereinkommens dienen, wenn Materialien, die HBCDD enthalten, von solchen, die kein HBCDD enthalten, unterschieden werden könnten.
- (10) Da es vorkommt, dass EPS und XPS in der Union wiederverwertet werden, sollte sich die Union dafür einsetzen, dass in Anlage A des Übereinkommens eine Klausel aufgenommen wird, nach der es erlaubt ist, EPS- und XPS-Abfälle, die HBCDD enthalten, wiederzuverwerten und im Einklang mit den spezifischen Ausnahmeregelungen für die Herstellung und Verwendung von HBCDD zu verwenden. Diese Wiederverwertung sollte bestimmten, genau festgelegten Bedingungen unterliegen und von den Vertragsparteien bis zur achten Tagung der COP überprüft werden.

- (11) Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Derivate wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 757/2010 der Kommission¹ in Anhang I der POP-Verordnung aufgenommen.
- (12) Der POP-Überprüfungsausschuss ruft die Vertragsparteien auf, PFOS nicht länger in Feuerlöschschäumen, Insektiziden zur Bekämpfung von eingeschleppten Roten Feuerameisen und Termiten, der dekorativen Metallbeschichtung, Teppichen, Leder und Lederbekleidung, Textilien und Polstern zu verwenden. Der POP-Überprüfungsausschuss fordert die Parteien außerdem auf, die Verwendung von PFOS in der Hartmetallbeschichtung, für die derzeit eine spezifische Ausnahmeregelung gilt, ausschließlich auf geschlossene Systeme zu beschränken; dies ist derzeit als akzeptabler Zweck im Sinne des Übereinkommens gestattet.
- (13) PFOS und ihre Derivate sind in Anhang I der POP-Verordnung nur mit einer geringen Zahl der Ausnahmeregelungen aufgenommen, die im Rahmen des Übereinkommens vorgesehen sind. Angesichts des Beschlusses des POP-Überprüfungsausschusses sollten die einschlägigen spezifischen Ausnahmen und akzeptablen Zwecke für PFOS und ihre Derivate aus Anlage B des Übereinkommens gestrichen werden, ausgenommen die Ausnahmeregelung für die Verwendung als Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme. Diese Ausnahmeregelung sollte bis zu ihrem Ablauf im Jahr 2015 bestehen bleiben, nicht jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 29.

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der von der Union auf der sechsten Tagung der COP des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe zu vertreten ist, besteht darin, dass Folgendes unterstützt wird:
- die Aufnahme von Hexabromcyclododecan¹ (HBCDD) in Anlage A des Übereinkommens mit spezifischen Ausnahmeregelungen für die Herstellung und Verwendung von HBCDD in expandiertem Polystyrol (EPS) und in extrudiertem Polystyrol (XPS) in Gebäuden.
 - die Streichung der folgenden spezifischen Ausnahmen und akzeptablen Zwecke aus dem Eintrag zu Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihren Derivaten in Anlage B des Übereinkommens: Feuerlöschschäume, Insektizide zur Bekämpfung von eingeschleppten Roten Feuerameisen und Termiten, dekorative Metallbeschichtung, Teppiche, Leder und Lederbekleidung, Textilien und Polster, nach Prüfung der Empfehlungen des Überprüfungsausschusses für persistente organische Schadstoffe;

¹ Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 25637-99-4), 1,2,5,6,9,10-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 3194-55-6) und seine wichtigsten Diastereomere Alpha-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 134237-50-6), Beta-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 134237-51-7) und Gamma-Hexabromcyclododecan (CAS-Nr.: 134237-52-8).

- (2) Die Union setzt sich dafür ein, dass Folgendes in Anlage A des Übereinkommens aufgenommen wird:
- eine Klausel, nach der es erlaubt ist, Abfälle aus EPS und XPS, die HBCDD enthalten, wiederzuverwerten und unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen im Einklang mit den spezifischen Ausnahmeregelungen für die Herstellung und Verwendung von HBCDD zu verwenden;
 - eine Bestimmung, nach der diese Klausel über die Wiederverwertung von den Vertragsparteien bis zur achten Tagung der COP überprüft wird.
- (3) Anpassungen dieses Standpunkts im Lichte der Entwicklungen auf der sechsten Tagung der COP können im Rahmen der Koordinierung vor Ort vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
